

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/4175**

*AOK NORDWEST  
Die Gesundheitskasse.  
Direktion  
Abteilungsleiter Verträge HKP und Pflege  
Kopenhagener Str. 1  
44269 Dortmund*

*Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Per E-Mail*

**Von:** Wiechers, Carsten [<mailto:Carsten.Wiechers@nw.aok.de>]

**Gesendet:** Mittwoch, 18. März 2015 12:26

**An:** Sozialausschuss (Landtagsverwaltung SH)

**Betreff:** Errichtung einer Pflegekammer für die Heilberufe in der Pflege  
hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 18/2569)

Bezug: Stellungnahme der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen in Schleswig-Holstein vom 31.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.02.2015 in dem Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung in o. a. Angelegenheit Stellung zu nehmen. Ergänzend zu unserem Bezugsschreiben äußern wir uns dazu wie folgt:

#### I. Allgemeines

Die mit dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Ziele und Aufgaben der Pflegekammer, die zum einen die berufliche Qualitätssicherung betreffen, begrüßen wir. Die Definition der Qualitätssicherung von Berufspflichten, der Weiterentwicklung einer Berufsethik bzw. eines Berufskodex kann neben der Überwachung der beruflichen Standards (Berufsaufsicht) maßgeblich dabei helfen, voneinander abweichende Qualitäten bei der Ausübung von Heilberufen in der Pflege zu harmonisieren und insgesamt eine weiter sich verbessernde direkte und indirekte Versorgung der Menschen zu erreichen. Insofern kann die Pflegekammer einen unterstützenden Beitrag bei der Umsetzung des durch Gutachterdienste durchgeführten Qualitätsprüfungsgeschehens der Landesverbände der Pflegekassen in Schleswig-Holstein (LV PflK SH) nach §§ 114 ff. SGB XI leisten.

Die Registrierung beruflich Pflegenden (Berufsregister) begrüßen wir ausdrücklich. Durch ergänzende gesetzliche Vorgaben zur Definition und Überwachung von (regelmäßigen) Fortbildungsveranstaltungen zum Verbleib auf dem Register wird der auch versorgungsvertraglich vereinbarte Anspruch an eine zeitgemäße und den jeweils geltenden, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete Pflege bekräftigt. Darüber hinaus können berufsrechtliche Prüfungen bis

hin zur Verhängung von Sanktionen unter der Maßgabe von Transparenz unter den beteiligten Behörden und Institutionen dazu beitragen, Versorgungsstrukturen schneller zu reorganisieren, die o. a. Ansprüchen an die Pflegequalität anhaltend nicht genügen können. Verbindlich abgesprochene Weiterbildungsstandards, die in einer Weiterbildungsordnung sowie einer Zulassung und Aufsicht über Weiterbildungsstätten zum Ausdruck kommen soll, fördern diesen Prozess.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Praxis, z. B. unübersichtliche Ausbildungsgesetze, Ausbildungs- und Rahmenlehrpläne sowie fehlender Berufsaufsicht mit zentraler Meldestelle ist die Implementierung einer zentral organisierten Pflegekammer auch unter dem Blickwinkel einer zunehmenden internationalen Einstrahlung von Berufspflegekräften zur Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben nachvollziehbar.

## II. Gesetzentwurf (Artikel 2: Pflegeberufekammergesetz - PBKG)

zu § 6 Abs. 3 Satz 3:

Es könnte hilfreich sein, wenn die Beteiligten 'zuvor' ihre Bereitschaft erklären, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen.

zu § 8 Abs. 3:

Eine gleichzeitige Übermittlung der Daten der jährlichen Pflegeberufestatistik an die einschlägigen Aufsichtsbehörden des Landes und die Gebietskörperschaften sowie die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen als ordnungsrechtlich und vertraglich unmittelbar Beteiligte sollte erwogen werden.

zu § 8 Abs. 6 Satz 2:

Die Pflegeberufekammer hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne all seiner Mitglieder ein vornehmes Interesse an einer qualitätsgesicherten und mit den Rechtsnormen im Einklang stehenden Berufsausübung. Zugang zu Informationen über (deliktisches) Fehlverhalten, zu dessen Verfolgung die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen oder Aufsichtsbehörden grundsätzlich verpflichtet sind, sollten insoweit möglichst gewährleistet werden (Informations- und Auskunftspflicht).

zu § 29 Abs. 2:

Sofern in Satz 1 auch Leistungen nach dem SGB V und dem SGB XI angesprochen sind, gelten die einschlägigen Rechtsnormen, im Bereich der Krankenversicherung insbesondere die Richtlinien über die Erbringung von Leistungen der Häuslichen Krankenpflege nach § 36 SGB V (HKP-RL).

Im Hinblick auf Satz 2 ist anzumerken, dass die genannten Verantwortungsbereiche differenziert nach der beruflichen Tätigkeit abzudecken sind. Im Übrigen gelten für das Leistungsgeschehen nach dem SGB V und SGB XI auch gesonderte, z. B. landesweite (rahmen-)vertragliche Regelungen zwischen den Kranken- und Pflegekassen oder deren Verbänden einerseits und den Leistungserbringern oder deren Verbänden andererseits.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Carsten Wiechers

AOK NORDWEST  
Die Gesundheitskasse.  
Direktion  
Abteilungsleiter Verträge HKP und Pflege  
Kopenhagener Str. 1  
44269 Dortmund

Telefon 0231 4193-10260

Mobil 0173 3646756

Fax 0231 41948351

[carsten.wiechers@nw.aok.de](mailto:carsten.wiechers@nw.aok.de)

[www.aok.de/nw](http://www.aok.de/nw)

[www.facebook.com/AOKNORDWEST](https://www.facebook.com/AOKNORDWEST)